



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A Vorbemerkung

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen zum Zwecke des Erwerbes oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen) – Wertpapiere und Finanzinstrumente nachfolgend als „Finanzinstrumente“ bezeichnet.

Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze bedeutet, dass die comdirect bank AG auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen comdirect bank AG und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Abschnitt D dieser Ausführungsgrundsätze. Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden z. B. an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und -plätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentenklassen beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

B Ausführungsgrundsätze

1 Ziel der Auftragsausführung

Bei der Bestimmung konkreter Ausführungsplätze in Bezug auf den jeweiligen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Weiterhin werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist (Ausführungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit). Im Übrigen wird die Bank im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe weitere relevante Kriterien, insbesondere die Sicherheit der Abwicklung des Auftrages, den Umfang des Auftrages und die Art des Auftrages berücksichtigt.

2 Weiterleitung von Aufträgen

Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen. In diesem Fall benötigt die Bank eine Weisung bezüglich des Ausführungsplatzes. Anschließend wird die Bank diesen Auftrag an einen spezialisierten Finanzdienstleister mit einem direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, zur Ausführung weiterleiten. Eine Übersicht der Ausführungsplätze, zu welchen die Bank die Kundenaufträge über einen Finanzdienstleister weiterleitet, ist unter B2 „Informationen zu den Ausführungsplätzen“ aufgelistet.

3 Außergewöhnliche Marktverhältnisse

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung vorliegen, kann die Bank die Aufträge nicht gemäß den Regelungen unter Abschnitt B) dieser Ausführungsgrundsätze weiterleiten. Deshalb erwartet die Bank in solchen Fällen eine konkrete Weisung. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist. Die Ausführung der bereits an die Ausführungsplätze weitergeleiteten Aufträge richtet sich nach den Regelungen dieser Ausführungsplätze.

4 Lagerstellen im Ausland

Bei einem Kauf eines Finanzinstruments an einem ausländischen Ausführungsplatz erfolgt eine Verwahrung in der dem Ausführungsplatz zugeordneten ausländischen Lagerstelle. Abweichend von den genannten Regelungen ist ein Auftrag zum Verkauf solcher Finanzinstrumente daher nur an denjenigen Ausführungsplätzen möglich, die eine Abwicklung für den ausländischen Lagerort vorsehen.

C Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenklassen

1. Eigenkapitalinstrumente (insbesondere Aktien und Bezugsrechte), Schuldverschreibungen, verbriefte Derivate (Zertifikate einschließlich sonstiger strukturierter Anleihen, Optionsscheine) und andere börsengehandelte Finanzinstrumente wie Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETC) oder Exchange Traded Notes (ETN)

Die Bank beschränkt sich bei der Weitergabe von Aufträgen ohne Weisung auf Ausführungsplätze, zu denen sie eine elektronische Anbindung besitzt. Wird dabei ein Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen zur gleichen Zeit gehandelt, ermittelt die Bank denjenigen Ausführungsplatz, an dem voraussichtlich das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann und leitet den Auftrag dorthin. Dazu führt die Bank einen systemischen Abgleich der aktuellen Preise, Kosten und Marktliquidität durch („BestEx“). Anschließend leitet sie den Auftrag an den Ausführungsplatz weiter, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. BestEx berücksichtigt auch die Preise und Kosten für ausgewählte Finanzprodukte der Bank als möglichen Ausführungsplatz.

Ein Auftrag ohne Weisung zu einem Ausführungsplatz kann nur unlimitiert für den aktuellen Handelstag erteilt werden.

Übersteigt das Auftragsvolumen deutlich die vorhandene Marktliquidität, ist eine Weisung zu einem Ausführungsplatz erforderlich. Sofern die Auftragserteilung außerhalb der Haupthandelszeit (08:00:00-22:00:00 Ortszeit Berlin) erfolgt, wird diese bis um 09:00:00 Ortszeit Berlin des darauffolgenden Börsentages vorgehalten.

2. Anteile an Investmentfonds (ohne Exchange Traded Funds)

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, welche zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind und nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Verwahrstelle ausgegeben und zurückgenommen werden, unterliegen nicht den Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. BestEx findet deshalb keine Anwendung. Kundenaufträge zu Investmentfonds führt die Bank dadurch aus, dass sie Anteile an Investmentfonds im Wege des Festpreisgeschäfts verkauft. Der Kaufpreis übersteigt den nach den Regeln des Kapitalanlagegesetzes festgestelltem Ausgabepreis nicht. Verkauf- bzw. Rückgabeaufträge werden an die Kapitalanlagegesellschaft/Verwahrstelle weitergeleitet. Wenn die Anteile an Investmentfonds an einem Ausführungsplatz gehandelt werden, zu dem die Bank einen Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

D Festpreisgeschäfte

Bei einem Festpreisgeschäft schließen die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmmbaren Preis. Die Bank und der Kunde sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einem Ausführungsplatz handelbar sind. Die Bank erfüllt Ihre Anforderungen an die bestmögliche Ausführung bei Festpreisgeschäften, indem sie einen Preis anbietet, der den Marktpreisen unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren entspricht.

E Ergänzende Informationen

Die Bank wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Ausführungsgrundsätze überwachen und überprüfen. Eine Überprüfung erfolgt jährlich oder, wenn die Bank wesentliche Veränderungen erkennt, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich macht.